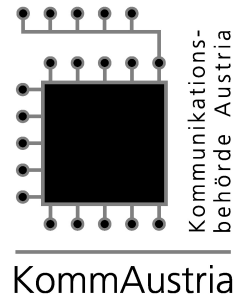


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



•

RSb

X

p.A. Verein Y

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 1.102/11-017

Sachbearbeiter/in
Mag. Zykan

☎ Nebenstelle
454

Datum
04.10.2011

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. und dem weiteren Mitglied Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 6 iVm Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

Sie haben als zur Vertretung nach außen berufener Obmann des Vereins Y und als solcher für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rundfunkveranstalters zu verantworten, dass dieser im Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 17.05.2011 in Z, das Hörfunkprogramm „C“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „S“ veranstaltet hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52 idF BGBl. I Nr. 111/2010.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
100,- Euro	5 Stunden		§ 27 Abs. 3 PrR-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der Verein Y haftet gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die über X verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **10,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- **– Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110,- Euro.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 29.06.2011, KOA 1.102/11-012, stellte die KommAustria fest, dass der Verein Y die Bestimmung des § 3 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass er in der Zeit vom 01.04.2011 bis zum 17.05.2011 das Hörfunkprogramm "C" unter Nutzung der Übertragungskapazität "S" ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Mit Schreiben vom 25.07.2011, KOA 1.102/11-009, wurde der Beschuldigte zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs aufgefordert, er habe als zur Vertretung nach außen berufener Obmann des Vereins Y und als solcher für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher zu verantworten, dass dieser Rundfunkveranstalter das Hörfunkprogramm "C" unter Nutzung der Übertragungskapazität "S" ohne Zulassung im Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 17.05.2011 in Z ausgestrahlt hat.

Am 06.09.2011 erschien der Beschuldigte, gemeinsam mit dem nunmehrigen Leiter des "C", Mag. A als seinem Vertreter, persönlich zu einer Einvernahme.

2. Sachverhalt

Der Verein Y war zuletzt auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.102/10-005, für den Zeitraum vom 01.04.2010 bis zum 31.03.2011 Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G.

Bis zum 31.03.2011 war Mag. B Leiter des "C". Er wurde mit 01.04.2011 durch Mag. A abgelöst, da von Seiten der Geschäftsführung der Fachhochschule Z der Wunsch nach Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation und nach eine straffere Führung des C geäußert worden war, da „Schlampereien“ passiert seien.

Eine ordnungsgemäße Übergabe von Mag. B an Mag. A hat nicht stattgefunden. Ab dem 01.04.2011 beginnend hat der Beschuldigte gemeinsam mit Mag. A begonnen, Ordnung zu schaffen. Dabei wurde ein Antrag auf Neuerteilung der Zulassung für das Ausbildungsradio "C" aufgefunden, wobei aus den Unterlagen nicht ersichtlich war, ob dieser bereits abgeschickt worden war oder nicht. Der Antrag wurde daraufhin sofort an die KommAustria geschickt, in der Hoffnung, dass dieser allenfalls bereits bei der Behörde eingebracht war. Der Beschuldigte war zu diesem Zeitpunkt erstmals mit der Frage der Erneuerung der Zulassung konfrontiert. Dieser Antrag war mit 31.03.2011 datiert und langte am 26.04.2011 bei der KommAustria ein. Der Antrag richtete sich auf die neuerliche Erteilung einer Zulassung für das Ausbildungsradio "C" vom 01.04.2011 bis zum 31.03.2011 an den Verein Y.

Mit Bescheid der KommAustria vom 02.05.2011, KOA 1.102/11-007, wurde dem Verein Y gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 für den Zeitraum vom Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides bis zum 31.03.2012 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk

im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt. Soweit sich der Antrag des Vereins Y auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk auf den Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 02.05.2011 bezog, wurde er gemäß § 1 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 6 PrR-G mit der Begründung abgewiesen, dass eine rückwirkende Zulassungserteilung für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist.

Dieser Bescheid wurde dem Verein Y am 03.05.2011 zugestellt und erwuchs am 18.05.2011 mit ungenutztem Verstreichen der Berufungsfrist in Rechtskraft.

Der Verein Y strahlte das Hörfunkprogramm "C" unter Nutzung der Übertragungskapazität "S" auch in der Zeit vom 01.04.2011 bis zum 17.05.2011 aus. Der Sendebetrieb wurde aufrechterhalten, da der Lizenzablauf mitten ins Sommersemester fiel und in mehreren Fächern bereits zahlreiche Projekte zur Ausstrahlung vorgesehen gewesen waren, welche Grundlage der Benotung der Studenten waren.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 29.06.2011, KOA 1.102/11-012, stellte die KommAustria fest, dass der Verein Y die Bestimmung des § 3 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass er in der Zeit vom 01.04.2011 bis zum 17.05.2011 das Hörfunkprogramm "C" unter Nutzung der Übertragungskapazität "S" ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Der Beschuldigte ist seit September 2010 Obmann des Vereins Y. Sein Einkommen beträgt monatlich rund EUR 1.800,-. Unterhalts- und Sorgepflichten bestehen nicht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich insgesamt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria und dem umfassenden Geständnis des Beschuldigten. Im Rahmen der Vernehmung wurde dem Beschuldigten im Wesentlichen der dem Bescheid der KommAustria vom 29.06.2011, KOA 1.102/11-012, zu Grunde liegende Sachverhalt vorgehalten, welchen dieser zugestand. Die Feststellungen zur Aufnahme der Obmannstätigkeit des Beschuldigten, zu dessen Einkommensverhältnissen und zu den Vorgängen rund um die Abberufung des alten und Bestellung des neuen Leiters des "C" sowie den Beweggründen für die Aufrechterhaltung des Sendebetriebs während der Zeit von 01.04.2011 bis zum 17.05.2011 ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschuldigten.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. ...

(3) Die Zulassung erlischt,

[...]

im Fall von Zulassungen gemäß Abs. 5 durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Zulassung gemäß § 28,

[...]

(5) Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, können zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die

[...]

für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Zulassungen nach Z 1 können für die Dauer der Veranstaltung längstens für eine Dauer von drei Monaten, Zulassungen gemäß Z 2 für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

[...]“

Gemäß § 27 Abs. 3 PrR-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7.260,- Euro zu bestrafen, wer Hörfunk ohne Zulassung veranstaltet, soweit dafür nach dem PrR-G eine Zulassung notwendig ist.

Die mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2010, KOA 1.102/10-005, erteilte Zulassung erlosch durch Zeitablauf am 31.03.2011. Die mit Bescheid der KommAustria vom 02.05.2011, KOA 1.102/11-007, erteilte Zulassung wurde mit Rechtskraft des genannten Bescheides am 18.05.2011 wirksam. Im Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 17.05.2011 verfügte der Verein Y daher über keine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität "S".

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 29.06.2011, KOA 1.102/11-012, stellte die KommAustria fest, dass der Verein Y die Bestimmung des § 3 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass er in der Zeit vom 01.04.2011 bis zum 17.05.2011 das Hörfunkprogramm "C" unter Nutzung der Übertragungskapazität "S" ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen. Es liegt daher, wie die KommAustria rechtskräftig festgestellt hat, eine Verletzung des § 3 Abs. 1 PrR-G vor.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen befugt ist. Nachdem der Verein Y der Regulierungsbehörde keinen verantwortlichen Beauftragten bekanntgegeben hat, trifft den Beschuldigten als Obmann des Vereins Y die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Rundfunkveranstalter zu gewährleisten und hat er dem Verein Y zurechenbare Verwaltungsübertretungen zu verantworten. Der Beschuldigte hat den objektiven Tatbestand der ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen verwirklicht.

§ 5 Abs. 1 VStG normiert: *„Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.“*

Was die innere Tatseite anlangt, ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Es obliegt daher gemäß § 5 Abs. 1 VStG dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich war. Das ist dann der Fall, wenn der Beschuldigte ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 25.03.2009, ZI. 2006/03/0010). Dazu hat der Beschuldigte alles initiativ darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschuldigte hat dargelegt, dass er bei Auffinden des Antragsschreibens im Zuge der Aufarbeitung der Unterlagen des Vereins nach dem Wechsel der Leitung des Radios das erste Mal mit der Frage der Neuerteilung des Zulassung konfrontiert war. Da auf Grund der fehlenden Unterlagen hinsichtlich der Absendung des Antrags nicht klar war, ob der Antrag schon eingebracht war, wurde er „zur Sicherheit“ an die KommAustria geschickt, in der Hoffnung, dass dieser allenfalls bereits bei der Behörde eingebracht war. Der Beschuldigte hoffte also, dass der Antrag auf Neuerteilung schon rechtzeitig eingebracht worden war. Er handelte somit nicht vorsätzlich. Allerdings hat er den damaligen Leiter des Radios, Mag. B, nicht in geeigneter Weise im Hinblick auf die rechtzeitige Einbringung des neuerlichen Zulassungsantrags im Sinne der zitierten Rechtsprechung kontrolliert. Bezüglich des Verschuldensgrads ist daher von Fahrlässigkeit auszugehen.

Der Beschuldigte hat daher fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 27 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Strafbemessung wird das monatliche Einkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR 1.800,- zugrunde gelegt. Unterhalts- oder Sorgepflichten wurden vom Beschuldigten keine angegeben.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt und der Beschuldigte ein volles, reumütiges Geständnis abgelegt hat. Im Übrigen befand sich der

Beschuldigte in einer – das Verschulden allerdings nicht ausschließenden – wirtschaftlichen Zwangslage, da der Lizenzablauf mitten ins Sommersemester fiel und in mehreren Fächern bereits zahlreiche Projekte zur Ausstrahlung vorgesehen gewesen waren, welche Grundlage der Benotung der Studenten waren. Auch konnte er darlegen, dass seitens des Beschuldigten organisatorische und personelle Maßnahmen gesetzt wurden, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden. Es liegen keine Erschwerungsgründe vor.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen. Von geringem Verschulden iSd § 21 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffend Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück; vielmehr stellt das Weitersenden nach Ende des Zulassungsdauer gerade einen typischen Fall des Sendens ohne Zulassung dar. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG umschriebene geringfügige Verschulden liegt, konnte aber mit einer Strafe von 100,- Euro, welche am unteren Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß 7.260,- Euro), das Auslangen gefunden werden. Der Strafbemessung wurden das festgestellte Einkommen des Beschuldigten sowie dessen (allfällige) Sorgepflichten zugrunde gelegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der Verein Y für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 1,50 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 15,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax,

E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beizehung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beizehung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. X, p.A. Verein Y, Z, per **RSb**
2. Verein Y, Z, per **RSb**